

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

**Stellungnahme des BUGLAS im Verfahren BK11-18/003
Antrag der ILM Provider UG auf Mitnutzung eines Leerrohres der
Telekom Deutschland GmbH**

29.06.2018

Sehr geehrte Frau Dr. Schwarz-Schilling,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 12.03.2018 hat die ILM Provider UG bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Streitbeilegung bezüglich der Mitnutzung eines Leerrohres der Telekom Deutschland GmbH gemäß § 77d TKG gestellt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 14.06.2018 Stellung nehmen zu dürfen.

Der BUGLAS setzt sich für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen ein, in denen FttB/H-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können. In diesem Sinne leisten unsere Mitgliedsunternehmen einen entscheidenden Beitrag zum wettbewerblichen Glasfaserausbau in Deutschland. Die im BUGLAS organisierten Unternehmen haben bis Ende 2017 rund 2,1 Millionen Haushalte direkt mit Glasfaser erschlossen und zeichnen damit für 70% des gesamten und 85% des wettbewerblichen FttB/H-Ausbaus verantwortlich.

Im Sinne investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen setzen wir uns dafür ein, dass bei Entgelten für die Mitnutzung passiver Infrastrukturen nach § 77d TKG sämtliche Kostenbestandteile der Mitnutzung einschließlich eines Ausgleichs für den „First Mover Advantage“ in die Entgeltfindung einbezogen werden müssen, um vorhandene Infrastrukturen nicht zu entwerten. Dies gebietet § 77n Abs. 3 TKG, der eine Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Geschäftsplan des Unternehmens vorsieht. Zudem ist so sichergestellt, dass Anreize für einen weiteren Ausbau zu erhalten bleiben.

In diesem Sinne haben wir uns auch im Rahmen der Konsultation Ihres Hauses zu den Entgeltmaßstäben nach dem DigiNetzG geäußert. Das Dokument haben wir dieser Stellungnahme beigelegt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Antragsgegnerin jedoch um ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nach § 11 Abs. 1 TKG. Um gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 TKG die Konsistenz mit Entscheidungen aus dem Bereich der SMP-Regulierung zu wahren, muss sichergestellt werden, dass Unternehmen, die im Sinne von § 11 TKG über beträchtliche Marktmacht verfügen, nicht im Rahmen des DigiNetzG höhere Entgelte verlangen können, als es ihnen im Rahmen der SMP-Regulierung möglich wäre. Denn schließlich verliert das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht diese Marktmacht nicht dadurch, dass der Zugangsanspruch auf eine Regelung gestützt wird, die auch gegenüber Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht angewandt werden kann.

Diesem Umstand trägt auch § 77n Abs. 3 TKG Rechnung. Danach sollen bei der Bestimmung der Entgelte auch die Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 TKG berücksichtigt werden. Hierzu gehört insbesondere das Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs. Das Gebot der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs knüpft an eine asymmetrische Verteilung von Marktmacht an, deren negative Auswirkungen auf den Wettbewerb durch eine entsprechend asymmetrisch ausgestaltete Regulierung ausgeglichen werden sollen. In diesem Sinne ist eine asymmetrische Regulierung auch im Hinblick auf die Entgelte geboten, um das vorliegende Ungleichgewicht zwischen dem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht und den Wettbewerbern auf Ebene der Entgelte auszugleichen.

Um dieser Asymmetrie im Sinne der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und dem Konsistenzgebot gem. § 27 Abs. 2 S. 1 TKG Rechnung zu tragen, müssen die Entgelte, die einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht im Rahmen von § 77n TKG genehmigt werden, den Entgelten entsprechen, die dem Unternehmen für eine vergleichbare Leistung im Rahmen der Entgeltregulierung gem. §§ 30 ff. TKG genehmigt wurden.

Wir bitten um Berücksichtigung der angesprochenen Aspekte und stehen für einen weiteren Austausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer
Geschäftsführung

Stefan Birkenbusch
Recht und Regulierung